

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Frei-Laubersheim

Der Ortsgemeinderat von Frei-Laubersheim hat in der Sitzung am 30.11.15 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153, BS 2020-1) und der §§ 1,2,7, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren in folgender Höhe erhoben:

I. Ausheben und Schließen der Gräber	
Für die Bestattung/Beisetzung in einem Reihengrab (§14 Abs. 1 der Friedhofssatzung), Wahlgrab –Einfach- oder Tiefgrab- (§15 Abs. 3 der Friedhofssatzung) für 1. Verstorbene bis zum vollendeten 5.Lebensjahr einschließlich Totgeburten 2. Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 3. Urnenbeisetzungen 4. Verstorbene zu lfd. Nr. 2 in einem Tiefgrab	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
II Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	
1. Für das Ausgraben von Leichen und Aschen (§ 12 Abs. 6 der Friedhofssatzung)	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
2. Für die Wiederbestattung (Umbettung) von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen	Gebühren nach Abschnitt I.
III. Rechte im Friedhofsteil mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	
III. 1. Reihengrabstätten	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Totgeburten	260,00 €
1.2 Verstorbene ab dem vollendeten 5.Lebensjahr	1.060,00 €
III. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten	
2.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; je Grabstelle	1.315,00 €

2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
III. 3. Urnenreihengrabstätten	
3.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	115,00 €
III. 4. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten	
4.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	200,00 €
4.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
4.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
IV. Rechte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften	
IV. 1. Reihengrabstätten im Rasengrabfeld	
1. Bei Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2, Abs. 2 der Friedhofssatzung	
1.1 Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	1.060,00 €
1.2 Pflegeaufwand für 30 Jahre	580,00 €
IV. 2. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit einer Grabstelle im Rasengrabfeld	
2.1. Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; je Grabstelle	1.315,00 €
2.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
2.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
2.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	950,00 €
2.5 Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres;	Pro Monat 2,60 €
IV. 3. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten mit zwei Grabstellen im Rasengrabfeld	
3.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der	1.315,00 €

Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung; je Grabstelle	
3.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
3.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
3.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes, je Grabstelle	1.700,00 €
3.5 Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres;	
IV. 4. Urnenreihengrabstätten im Rasengrabfeld	
4.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	115,00 €
4.2 Pflegeaufwand für 20 Jahre	125,00 €
IV. 5. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten im Rasengrabfeld	
5.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	200,00 €
5.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
5.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
5.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	280,00 €
IV.6. Urnenreihengrabstätte im Baumfeld	
6.1 Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	115,00 €
6.2 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Ruherechtes	125,00 €
IV. 7. Nutzungsrechte an Urnenwahlgrabstätten im Baumfeld	
7.1 Erstmalige Verleihung von Nutzungsrechten (§ 15 Abs. 1 der Friedhofssatzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung;	200,00 €
7.2 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, für jedes volle Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr, nach dem abgelaufenen Teil des Jahres	anteilige Gebühren nach Nr. 1
7.3 Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit	Gebühren nach Nr. 1
7.4 Pflegeaufwand bei der erstmaligen Verleihung des Nutzungsrechtes	280,00 €

7.5 Pflegeaufwand für die Verlängerung des Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der Ruhefrist, je volles Jahr; soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres;	Pro Monat 1,20 €
V. Benutzung der Friedhofskapelle	
1. Für Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung 1.1 für die Nutzung der Leichenzelle -pauschal- 1.2 für die Nutzung der Friedhofskapelle für die Trauerfeierlichkeiten -pauschal-	200,00 €
2. Für die Reinigung der Friedhofskapelle bei Leichenöffnungen	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
VI. Sonstige Gebühren	
1. Für das Abräumen von Grabstätten nach § 10 Abs. 4 Satz 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
2. Für das Abräumen von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder Grabzubehör und Bewuchs nach § 22 Abs. 2 der Friedhofssatzung	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
3. Die Beschaffung, Gravur und Verlegung der Gedenkplatten im Baumfeld wird durch „von der Gemeinde beauftragte Personen“ oder durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei Entstehenden Kosten werden den Gebührenschuldern in Rechnung gestellt bzw. sind von diesen als Auslagen zu erstatten.	Es werden Gebühren nach dem tats. Aufwand erhoben
VII. Grabräumgebühr	
Für die Räumung der Grabstätten durch die Gemeinde nach Ablauf der Ruhe- bzw. der Nutzungszeit.	
1. Reihengrabstätte	300,00 €
2. Wahlgrabstätte	400,00 €
3. Urnengrabstätten	200,00 €
Für die Bestattungen und Beisetzungen im Rasengrabfeld/Baumfeld entstehen keine Grabräumgebühren	
Ein Inflationsausgleich findet nicht statt.	

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen/Erstbeisetzungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller;
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen, der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung; bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.05.2007 außer Kraft.

Frei-Laubersheim, den 10.12.2015

(Siegel)

(Bergmann)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung der Bestimmungen über:

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 Gemeindeordnung) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Ortsgemeinderates (§ 34 Gemeindeordnung)

ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Rheingrafenstr. 2, 55543 Bad Kreuznach geltend gemacht worden ist.